



**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Literatur und Medien
an der Universität Bayreuth
vom 5. August 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Literatur und Medien an der Universität Bayreuth vom 25. November 2011 (AB UBT 2011/069), geändert durch Satzung vom 20. Juni 2013 (AB UBT 2012/026), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. ein Hochschulabschluss (oder abgeschlossenes Studium) in einem literaturwissenschaftlichen Bachelorstudium an der Universität Bayreuth (B.A. Anglistik/Amerikanistik, B.A. Germanistik, B.A. Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst) mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ bzw. mit mindestens der Note „gut“ im literaturwissenschaftlichen Anteil oder ein damit gleichwertiger Abschluss; als gleichwertiger Abschluss werden insbesondere anerkannt:
- a) ein mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ erfolgreich absolvierter Bachelorstudiengang einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - b) ein mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ erfolgreich absolviertes Studium in einem Magister-, Diplom- oder Lehramtsstudiengang (vertieft oder nicht

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

vertieft) der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft, Anglistik, Germanistik, Romanistik und Afrikanistik (mit Kombinationsfach Literatur in afrikanischen Sprachen oder einem anderen literaturwissenschaftlichen Kombinationsfach) an der Universität Bayreuth oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;

- c) ein mit mindestens „gut“ erfolgreich absolviertes Studium an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
- d) ein erfolgreich absolvierter Bachelorstudiengang mit einem literaturwissenschaftlichen Anteil von mindestens 50 % an der Universität Bayreuth oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland, dessen literaturwissenschaftlicher Anteil im Hauptfach in der Summe mit mindestens „gut“ bewertet wurde.“

2. § 5 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

3. In § 7 wird Satz 2 gestrichen und die Nummerierung von Satz 1 entfällt.

4. In § 8 wird folgender Abs. 4 neu angefügt:

„(4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation jedoch spätestens vor Abschluss des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.“

b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.“

c) Abs. 6 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

„⁵Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Meldung zur Masterarbeit mit Angabe des gewünschten Prüfers erfolgt durch den Kandidaten.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Passus „in der Regel“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate.“

cc) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit.“

c) Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

„(8) ¹Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten vier Wochen das Thema zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend.“

7. § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen.“

8. In § 15 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt::

„²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung.“

9. In § 17 wird folgender Abs. 3 neu angefügt:

„(3) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Stu-

diengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Modulleistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Falls noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussesemester hervorgebracht wurde, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen überschritten ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zur ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen und Satz 3 wird zu Satz 2.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
„; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich.“
11. In § 21 Abs. 1 wird der Passus „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen.
12. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „durch Aushang“ gestrichen.
13. § 24 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen die Nummerierung von Satz 1 entfällt.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Prüfungsabsolvent“ durch das Wort „Absolvent“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 3 ausgegeben.“
15. Im Anhang „Module, Leistungspunkte und Prüfungen“ wird in der Tabelle „Modulare Zuordnung von Prüfungen, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten“ in Abs. 2 je-

weils der Passus „Hauptseminar“ durch den Passus „Haupt- oder Oberseminar“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Juli 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 2. August 2013, Az. A 3387 - I/1.

Bayreuth, 5. August 2013



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. August 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. August 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2013.